

Motion betreffend Abänderung des Informationsgesetzes

Gestützt auf Artikel 42 der Geschäftsordnung des Landtags vom 19. Dezember 2012, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichneten Abgeordneten nachstehende Motion ein und stellen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Die Regierung wird beauftragt, dem Landtag Vorschläge und Gesetzesanpassungen zum bestehenden Informationsgesetz zur Beschlussfassung vorzulegen, um zu verhindern, dass die Regierung unverhältnismässig und unter Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der staatlichen Neutralität bei der Informationsvermittlung und unter Einsatz von Steuergeld Abstimmungskämpfe beeinflusst.

Begründung

Als Schranken der Öffentlichkeitsarbeit gelten der Grundsatz der Ausgewogenheit, der Chancengleichheit und das Gebot der staatlichen Neutralität bei der Informationsvermittlung (siehe BuA 2/1998, S. 4). An diesen Grundsatz hält sich die Regierung seit einigen Jahren immer weniger, wie die weiter unten angeführten Beispiele zeigen.

Die Motionäre sind deshalb der Auffassung, dass es einer Präzisierung und Ergänzung des Informationsgesetzes bedarf, um die Einflussnahme des immer mächtigeren Regierungsapparates auf Abstimmungen zu begrenzen. Denn Aufgabe des Staates ist in erster Linie die Informationsvermittlung und nicht in Abstimmungskämpfe einzugreifen.

In Liechtenstein hat der Staatsgerichtshof in einem früheren Fall die Fairness in einem Abstimmungskampf als nicht gegeben angesehen. Er sah „eine Verletzung der im Abstimmungskampf gebotenen behördlichen Fairness“ darin, dass auf dem Landeskanal, welcher zum damaligen Zeitpunkt eine Monopolstellung mit grosser Wirkkraft hatte, im unmittelbaren Vorfeld vor der EWR-Abstimmung der Landesfürst und der Regierungschef in jeweils 15-minütigen Statements entschieden für die Annahme des EWR-Abkommens eintraten, wobei Gegner der Vorlage von der Teilnahme an der Sendung ausgeschlossen wurden.

Inwieweit eine Regierung im Zusammenhang mit Abstimmungen informieren darf und soll, wurde und wird auch in der Schweiz immer wieder kontrovers diskutiert. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts haben staatliche Behörden im Vorfeld von Abstimmungen Zurückhaltung zu üben, weil die Willensbildung in erster Linie den gesellschaftlichen und politischen Kräften vorbehalten bleiben soll. Generell zulässig sind auch in der Schweiz die amtlichen Abstimmungserläuterungen, in denen eine Vorlage zur Annahme oder Ablehnung empfohlen wird. In diesem Sinne hat das Bundesgericht dem Bundesrat eine gewisse Beratungsfunktion anerkannt. Gemäss Bundesgericht liegt eine unerlaubte Beeinflussung erst dann vor, wenn die Pflicht zu objektiver und sachlicher Information verletzt ist. Diese Grundsätze sind eingehalten, wenn die Abstimmungserläuterungen ein umfassendes Bild der Vorlage unter

Darstellung der Vor- und Nachteile abgeben und den Stimmberechtigten dadurch eine eigenständige Beurteilung ermöglichen.

Ein weiter gehendes Eingreifen einer staatlichen Behörde in den Abstimmungskampf hat das Bundesgericht nur ausnahmsweise zugelassen, wenn triftige Gründe für eine solche Intervention vorliegen, so zur Richtigstellung irreführender Informationen oder wenn die Komplexität des Abstimmungsgegenstandes es rechtfertigt. Jede darüber hinaus gehende Beeinflussung ist hingegen unzulässig.

In Anbetracht der Tatsache, dass die freie Willensbildung heute durch behördliche Abstimmungsinformationen und durch staats- oder partei- und regierungsnahe Medien stark beeinflussbar ist, braucht es eine klarere und griffigere Regelung des Informationsgesetzes, um solche Einflussnahmen einzuschränken und damit Fairness und Chancengleichheit im Abstimmungskampf besteht.

In der Abstimmung zur Aufhebung des Rundfunkgesetzes, auch bekannt als Privatisierungsinitiative, hat die Regierung ein Informationsblatt zur Abstimmung über Radio Liechtenstein in alle Haushalte mit dem Ausruf gesandt, „NEIN zur Abschaffung von Radio Liechtenstein“, obwohl die Initianten nie die Abschaffung des Radios im Auge hatten, sondern eine Privatisierung. Das heisst, die Regierung hat absichtlich eine Umdeutung der Privatisierungsinitiative vorgenommen und damit unlautere Abstimmungspropaganda betrieben.

Ausserdem hatte Radio L ein Budget von CHF 60'000 zur Verfügung, um gegen die Initiative anzukämpfen. Diese CHF 60'000 werden indirekt vom Steuerzahler bezahlt, also auch von der Mehrheit der Stimmbevölkerung, die für die Privatisierungsinitiative stimmten. Dass das Radio zur Privatisierungsinitiative eine Position einnehmen darf, ist unbestritten. Die Frage ist jedoch, ob der monetäre Einsatz noch verhältnismässig und fair war. Die Initianten selber hatten keine solchen Mittel zur Verfügung und mussten den Abstimmungskampf selber finanzieren. Hier wurde der Grundsatz der Fairness, der Verhältnismässigkeit und der Chancengleichheit verletzt.

Aktuell informiert die Regierung über das nächste Referendum, das sich gegen den Landtagsbeschluss zur Ausfinanzierung der staatlichen Pensionskasse richtet (<https://www.regierung.li/thema/16611/pensionskasse>). Auf der Webseite des Landes unter <https://www.regierung.li/thema/16611/pensionskasse> finden sich häufig gestellte Fragen und die Antworten der Regierung, die jedoch einseitig und damit Abstimmungspropaganda sind. Die Referendumsinitianten wurden nicht eingeladen, ihre Positionen zu den einzelnen Punkten abzugeben, damit diese ebenfalls auf der Landeswebseite veröffentlicht werden.

Auf der Landeswebseite, die nachfolgende Fragen und Antworten angeführt (jeweils gekürzte Fassung, die volle Länge kann unter dem oben angegebenen Link nachgelesen werden):

Frage 1: Ist die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL) ein Sanierungsfall?

In der Antwort wird zwar bestätigt, dass die SPL kein Sanierungsfall ist, aber nicht so funktioniere wie geplant und deshalb der Deckungsgrad der SPL heute immer noch deutlich tiefer ist als derjenigen vergleichbarer Kassen in Liechtenstein. Junge

Versicherte würden die Renten zum Teil querfinanzieren (unerwünschte Umverteilung von den Aktivversicherten zu den Rentnerinnen und Rentnern).

Hier verschweigt die Regierung, dass das Gesetz, um den Deckungsgrad zu sichern, eine Umverteilung zulässt und dass dies auch bei den privaten Kassen so geschieht. In der Schweiz, wo der Umwandlungssatz höher als hierzulande ist, findet sogar eine noch viel stärkere Umverteilung von den Aktivversicherten zu den Rentnerinnen und Rentnern statt. Man kann durchaus der Meinung sein, dass dies nicht erwünscht ist, aber so lange dies auf gesetzgeberischer Ebene nicht für alle so geregelt ist, müssen wir mit diesen Nachteilen leben.

Es wird dann behauptet, dass die SPL zu einem Sanierungsfall werden könne, wenn jetzt keine Massnahmen ergriffen würden. Verschwiegen wird dabei, dass die SPL die angesparten Vermögen der Beitragszahler in den letzten 10 Jahren im Vergleich zu vielen anderen Vorsorgeeinrichtungen mit einem vergleichbaren Deckungsgrad zu hoch verzinst hat und sich deshalb keine genügend hohe Wertschwankungsreserve bilden konnte.

Frage 2: Wieso wird nur Geld in die SPL eingeschossen und nicht in alle Pensionsversicherungen?

Es wird erklärt, dass der Staat in diesem Fall nicht als Staat, sondern als Arbeitgeber seiner Angestellten auftreten würde und somit keine Ungleichbehandlung vorliegen würde. Es geschehe genau das Gleiche wie bei anderen Pensionsversicherungen in einer vergleichbaren Situation.

Dies ist nur die halbe Wahrheit. Der Staat befindet sich in einer Doppelrolle. Er darf nicht nur auf die eigenen Angestellten schauen, sondern muss auch die Interessen der übrigen Bevölkerung angemessen berücksichtigen und gleich behandeln.

Frage 3: Wird das Darlehen nun verschenkt?

Nein, wird behauptet. Eine solche Behauptung sei unvollständig und damit irreführend. Das Darlehen werde in Eigenkapital umgewandelt. Verschwiegen wird, dass eine Umwandlung des Darlehens in Eigenkapital ohne Gegenleistung tatsächlich ein Geschenk ist.

In der gemäss Art. 15 Abs. 3 in jedem Fall auszuarbeitenden Abstimmungsbroschüre ist Befürwortern und Gegnern der Vorlage angemessen Platz für eine Stellungnahme einzuräumen. Bei der Krankenhausvorlage hat die Regierung in der Abstimmungsbroschüre sowohl die Position der Befürworter als auch die der Regierung vertreten, obwohl es eine Pro-Komitee gegeben hat. Damit wurde der Grundsatz der Ausgewogenheit, der Chancengleichheit und der Neutralität verletzt.

Im Zusammenhang mit der Volksabstimmung vom 21. Januar 2024 über die Abänderung des Baugesetzes (BAUG) und weiterer Gesetze hat die Regierung für Öffentlichkeitsarbeit insgesamt CHF 52'900 ausgegeben.

Die Kosten für Inserate zur eGD-Initiative beliefen sich insgesamt auf rund CHF 24'000. Diese Inserate, von der Regierung finanziert, sind klar Abstimmungspropaganda zu Gunsten der Regierungsvorlage.

Die Motionäre sind deshalb der Ansicht, dass der Generalartikel 3 und gegebenenfalls Art. 15 des Informationsgesetzes dahingehend zu ergänzen ist, dass die Regierung im Vorfeld von Abstimmungen auf Landesebene den Grundsatz der Chancengleichheit und das Gebot der staatlichen Neutralität bei der Informationsvermittlung explizit einzuhalten hat.

Sachlichkeit:

Das Gebot der Sachlichkeit garantiert eine objektive und vollständige Information, bei der sowohl auf die positiven als auch auf die negativen Seiten einer Vorlage hinzuweisen ist. Die Regierung muss sich nicht auf die Vermittlung reiner Fakten beschränken, sie darf auch einen eigenen Standpunkt haben und diesen vertreten dürfen. Das Sachlichkeitsgebot gebietet jedoch, dass sich die Regierung bei ihrem Einsatz für oder gegen eine Vorlage nicht unlauterer Mittel wie der Propaganda oder der Polemik bedient. Die Stimmberechtigten dürfen argumentativ überzeugt, nicht aber mit undifferenzierten oder einseitigen Argumenten überredet werden.

Verhältnismässigkeit:

Das Gebot der Verhältnismässigkeit gebietet, dass die Information durch die Regierung in ihrer Art, Intensität und Wahl der Mittel geeignet und erforderlich ist, um die freie Willensbildung der Stimmberechtigten zu ermöglichen. Die Informationen müssen sachlich und neutral sein. Das Gebot der Verhältnismässigkeit bezweckt die Herstellung von Chancengleichheit im Abstimmungskampf und dadurch die Vermeidung einer einseitigen Machtausübung, welche zu einer Verfälschung der Ergebnisse führen kann.

Chancengleichheit:

Nur eine ausgewogene Informationskampagne führt zur Chancengleichheit. Daher soll der Staat möglichst auf separate Informationsbroschüren verzichten, die nur die Position und Interessen der Regierung berücksichtigen. Die Pro- oder Contra-Positionen sollen die politischen Akteure und nicht die Regierung übernehmen. Zudem darf die Regierung keine Abstimmungskampagnen finanziell unterstützen.

Es ist unbestritten, dass die Regierung im Vorfeld von Abstimmungen informieren darf. Allerdings muss dabei den Grundsätzen Chancengleichheit, der Sachlichkeit und der Verhältnismässigkeit nachgelebt werden. Die Motionäre bitten deshalb um Überweisung der Motion an die Regierung, um das Vertrauen in die Regierung und unsere Demokratie zu stärken.

Vaduz, 5. November 2024

Die Motionäre:

Herbert Elkuch

Thomas Rehak